

Schutz der Kinderrechte im schulischen Alltag

Am 20. November ist weltweit der Tag der Kinderrechte. Mit der Schulpflicht greift der Staat in das Grundrecht der persönlichen Freiheit ein. Im Austausch dafür stehen den Kindern und Jugendlichen für die Zeit des Schulbesuchs auch Rechte zu, insbesondere auf Information, Beteiligung und Beschwerde.

Kinder und Jugendliche bedürfen eines besonderen Schutzes ihrer Rechte, da sie deren Durchsetzung in aller Regel nicht selber erzwingen können. Zahlreiche Staatsverträge, etwa die Europäische Erklärung der Menschenrechte oder die Kinderrechtskonvention der UNO, haben Einfluss auf die Rechte von Lernenden. Von zentraler Bedeutung sind die Artikel 19 und 62 unserer Bundesverfassung. Diese garantieren jedem Kind den Anspruch auf einen ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht.

Peter Hofmann, fachstelle schulrecht

Dieses wichtige Recht ist aus Sicht der Schülerinnen und Schüler in erster Linie eine Verpflichtung, denn der Grundschulunterricht in unserem Lande ist auch obligatorisch. Das einzelne Kind steht in einem sogenannten Sonderstatusverhältnis zum Staat. Da der Staat ein grosses Interesse daran hat, dass die Kinder möglichst viel lernen und später dazu beitragen, das Staatswesen zu erhalten, stehen die Schülerinnen und Schüler in einer engeren Rechtsbeziehung zu ihm.

Schulpflicht beschneidet Freiheit

Daraus ergeben sich besondere Pflichten und Einschränkungen der Grundrechte. In manchen Kantonen greift dieses staatliche Bildungs- und Erziehungsrecht bereits bei den Vierjährigen. Staatliches Erziehungsrecht, Elternrechte und die Grundrechte der Schüler stehen in einem Spannungsfeld zueinander, da verschiedene Rechtsgüter ineinander greifen und sich teilweise gegenseitig beschränken. So wird das Grundrecht der persönlichen Freiheit gesetzlich durch die Schulpflicht beschnitten.

Die Lernenden haben die Pflicht, den Unterricht regelmässig zu besuchen. Ausnahmen sind im beschränkten Rahmen möglich, sei es auf Gesuch hin oder durch die an vielen Schulen bekannten Joker-Tage. Lernende müssen sich in

der Schule und der Öffentlichkeit rücksichtsvoll und anständig verhalten. Verstossen sie gegen diese zumeist nur generell umschriebene Verpflichtung, können sie disziplinarisch bestraft werden.

Die neun- bis elfjährige Schulpflicht bedeutet einen massiven Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit. Den Lernenden stehen aus diesem Grund umfangreiche Rechte zu, was die Zeit in der Schule betrifft. Sie haben umfassende Informationsrechte bezüglich des Unterrichts. Die Lernenden sind altersgerecht über Inhalt und Lernziele zu orientieren. Eine solche transparente, nachvollziehbare Information fördert die aktive Teilnahme am Unterrichtsgeschehen, was wesentlich für den Lernerfolg ist.

Die Ausgestaltung dieses Rechts in der schulischen Praxis soll stufengerecht sein und die Interessen der Lernenden angemessen berücksichtigen. Mit zu den Informationsrechten gehören die Kriterien der Notengebung, welche für die Schüler kein Geheimnis sein dürfen. Bewertungsmaassstäbe und Kriterien für Korrekturen von Leistungstests sind vorgängig bekanntzugeben. Auf Nachfragen muss eine einzelne Beurteilung nachvollziehbar begründet werden; dies gilt im Besonderen bei Zeugnisnoten.

An der konkreten Unterrichtsplanung haben die Lernenden ein Beteiligungsrecht. Schülerinnen und Schüler sollen – der persönlichen Reife, ihrem Kenntnisstand und ihren Interessen entsprechend – Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der Unterrichtsplanung an der Auswahl des Lernstoffes, an der Bildung von Schwerpunkten und an der Festlegung der Reihenfolge durch Aussprachen, Anregungen und Vorschläge zu beteiligen. Falls Vorschläge keine Berücksichtigung finden, sollen die Gründe dafür mit den Lernenden besprochen werden.

Einzelnen Lehrpersonen mögen diese Rechte für die Schülerinnen und Schüler zu weit gehen, doch anerkennt auch die Ständesregel Nr. 2 des LCH die Informa-

tions- und Beteiligungsrechte der Lernenden ausdrücklich.

Lern- und Lebensgemeinschaft

Eine Klasse bildet nicht nur eine Lern-, sondern in einer ausgesprochen starken Prägung auch eine Lebensgemeinschaft. Das Verhältnis der Lehrpersonen zu den Lernenden, aber auch unter den Kindern ist somit nicht immer frei von Konflikten. Es gehört zum Reifeprozess eines Menschen, dass er lernt Konflikte zu lösen und hin und wieder auch ein Stück weit auszuhalten.

Schülerinnen und Schüler haben jedoch einen Anspruch auf Unterstützung bei nicht lösbaren Konflikten. Die Schulleitung muss sicherstellen, dass alle Lernenden Gelegenheit erhalten, ihr Beschwerderecht wahrzunehmen. Bei begründeten Beschwerden muss die Erwachsenenwelt für Abhilfe sorgen.

Für die Schulführung ist wichtig, dass die Rechte der Eltern dabei nicht eingeschränkt sind. Im Extremfall haben diese, nebst dem betroffenen Kind, die Möglichkeit, Anzeigen oder Klagen einzuleiten.

Die Rechte auf Information, Beteiligung und Beschwerde sind nur ein Teil der den Lernenden zustehenden Grundrechte in der Schule. Auch weitere, wie die Meinungsäusserungs-, Glaubens- und Gewissensfreiheit oder der Schutz der Privatsphäre, haben grossen Einfluss auf die Gestaltung des Schulalltages.

Der Autor

Peter Hofmann ist Jurist und ehemaliger Primarlehrer. Er leitet die vom Staat unabhängige «fachstelle schulrecht gmbh», Goldermühlestrasse 2, Postfach 63, 9403 Goldach, Telefon 071 845 16 86, info@schulrecht.ch, www.schulrecht.ch Im Verlag LCH, Berufs- und Fachliteratur erschien von Peter Hofmann das Buch «Recht handeln – Recht haben. Ein Wegweiser in Rechtsfragen für Lehrerinnen und Lehrer». Informationen: www.lch.ch > Verlag LCH